

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung

nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz

für die **Buslinien 467 und 587 im Alb-Donau-Kreis**



Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Fachdienst Verkehr und Mobilität

Schillerstraße 30

89077 Ulm

I) Grundsätzliches

Dieses Dokument enthält die zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz für die Buslinien 467 und 587 im Alb-Donau-Kreis sowie teilweise auf dem Gebiet des Landkreises Heidenheim. Auf die Ausführungen in der Vorabbekanntmachung, insbesondere zur eigenwirtschaftlichen Genehmigungserteilung, wird ausdrücklich verwiesen.

Die Liniengenehmigung ist gemäß Kreistagsbeschluss des Alb-Donau-Kreises vom 16. Juli 2019 ab dem 13. September 2021 bis zum 31. August 2031 zu erteilen (siehe Ziff. II.2.7 der Vorabbekanntmachung).

II) Anforderungen für Beförderungsentgelt

1. Tarifierung

Innerhalb des Verbundgebietes des Donau-Iller-Nahverkehrsverbundes (DING) ist grundsätzlich der DING-Gemeinschaftstarif (www.ding.eu) anzuwenden. Bei verbundüberschreitenden Verkehren kommt der bw-tarif zur Anwendung.

2. Beitritt Donau-Iller-Nahverkehrsverbund

Es gilt die gemeinsame Richtlinie über die allgemeine Vorschrift der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Neu-Ulm und der Stadt Ulm über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING) als Höchsttarif. Das Verkehrsunternehmen hat unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter der DING zu werden.

3. Marketing und Vertrieb

Auf allen eingesetzten Fahrzeugen ist das gesamte Fahrscheinsortiment entsprechend den DING-Tariffbestimmungen zu vertreiben.

Das Verkehrsunternehmen hat sich bei Bedarf an DING-Marketingaktivitäten zu beteiligen und in diesem Zusammenhang produzierte Werbe- und Informationsmaterialien zu verteilen. Das Verkehrsunternehmen hat die Marketing-Richtlinien der DING einzuhalten.

III) Anforderungen an den Fahrplan

1. Anforderungen an die Linienverkehre

Die Linienverkehre sind entsprechend den Vorgaben des Nahverkehrsplans des Alb-Donau-Kreises (Beschluss 29. Juni 2015) als Schulrelationen gemäß Tabelle 18 Seite 44 durchzuführen. Der Nahverkehrsplan kann unter <https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/dienstleistungen+service/allgemeine+informationen+oepnv.html> abgerufen werden.

Zwischenortsbedienungen sind innerhalb des Heidenheimer Tarifverbundes nicht zulässig. Bedienungsverbote sind für die Dauer des Beitritts zum Verkehrsverbund DING nicht wirksam.

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung für die Buslinien 467 und 587 im Alb-Donau-Kreis

Die neue **Buslinie 467** bedient folgende Haltestellen:

Bernstadt Feuerwehrgerätehaus – Westerstetten Krähberg (neue Haltestelle an der K 7402 Höhe Einmündung Erlenweg) – Westerstetten Kreuz – Westerstetten Bahnhof – Halzhausen Am Kiesgraben - Lonsee Seeblick – Lonsee Im Mengsel – Lonsee Nohl – Ettlenschieß Dorfstraße – Ettlenschieß Hirsch – Schechstetten (bei Bedarf) – Weidenstetten Dorfplatz (aus Richtung Bernstadt nur zum Ausstieg – in Gegenrichtung nur zum Einstieg) – Altheim (Alb) Schule (bzw. nach Fertigstellung die neue Haltestelle im Neubaugebiet Bürzel). Keine Bedienung zwischen Weidenstetten und Altheim (Alb).

Diese Beförderung findet bisher als Schülerverkehr nach § 1 Nr. 4d Freistellungs-Verordnung (FrStllgV) statt.

Die neue **Buslinie 587** bedient folgende Haltestellen:

Eselsburg B 19 – Herbrechtingen Ulmer Steige – Herbrechtingen Friedhof – Herbrechtingen Wartbergschule – Herbrechtingen Brücke – Bolheim Rathaus – Anhausen Siedlung – Dettingen Scharfes Eck - Dettingen Schule – Heldenfingen Ochsen – Heuchlingen Flügelstraße – Altheim (Alb) Schule (bzw. nach Fertigstellung die neue Haltestelle im Neubaugebiet Bürzel)

Diese Beförderung findet bisher als Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Absatz 2 PBefG statt.

Die Bedienung beider Buslinien ist auf die Unterrichtszeiten der Freien Realschule in Altheim (Alb) abzustimmen. Die Bedienung erfolgt nur an Schultagen an der Freien Realschule in Altheim (Alb).

Die Unterrichtszeiten an der Freien Realschule in Altheim (Alb) sind wie folgt:

- Schulbeginn Montag – Freitag: 07:40 Uhr
- Schulende Montag und Mittwoch: 13:20 Uhr
- Schulende Dienstag, Donnerstag und Freitag: 12:35 Uhr

Die Ankunft der Busse in Altheim (Alb) sollte um 07:30 Uhr sein, mit Toleranz von +/- 5 Minuten.

Die Abfahrt der Busse in Altheim (Alb) sollte 10 Minuten nach Schulende erfolgen, mit Toleranz von +/- 5 Minuten

In Altheim (Alb) soll die Ankunft bzw. Abfahrt der Busse zunächst an der Haltestelle Schule erfolgen, nach Fertigstellung erfolgt die Ankunft bzw. Abfahrt an der neuen Haltestelle im Neubaugebiet Bürzel.

Auf Linie **467** sind ab September 2021 vsl. 42 Schüler zu befördern, während der Genehmigungszeit ist mit maximal 50 Schülern auf dieser Linie zu rechnen.

Auf Linie **587** sind ab September 2021 vsl. 100 Schüler zu befördern, während der Genehmigungszeit ist mit maximal 110 Schülern auf dieser Linie zu rechnen.

IV) Anforderungen für sonstige Standards

1. Fahrzeuganforderungen

Die zur Erbringung der Verkehrsleistung eingesetzten Fahrzeuge haben über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die in Tabelle 1 gelisteten Kriterien zu erfüllen.

Bei Neuanschaffung von Fahrzeugen ist die EU-Richtlinie 2001/85/EG zu beachten. Die Überschreitung bzw. frühere Erfüllung der genannten Kriterien, insbesondere die Bauweise der Fahrzeuge (Niederflur/Low-Entry) oder Erfüllung zusätzlicher Kriterien, insbesondere die Einhaltung von CO₂-Emissionsgrenzwerten, werden im Falle eines Genehmigungswettbewerbes verstärkt gewichtet.

Mit Ausnahme von Verstärker- und Reservefahrzeugen, sind ausschließlich A-Fahrzeuge einzusetzen. Verstärkerfahrten sind Fahrten, die mit einem zeitlichen Versatz von weniger 5 Minuten zu anderen veröffentlichten Linienfahrten (mit A-Fahrzeugen) auf demselben Linienweg verkehren.

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung
für die Buslinien 467 und 587 im Alb-Donau-Kreis

Kriterien	A-Fahrzeuge	B-Fahrzeuge
Max. Durchschnittsalter aller Fahrzeuge	8 Jahre	15 Jahre
Niederflur- oder Low-Entry-Bauweise bei podestfreiem Boden (Mittelgang) zwischen Tür 1 und 2	100 % der eingesetzten Fahrzeuge	nein
Visuelle Fahrgast-Informationssysteme (Anzeigen von Fahrtziel bzw. Liniennummer außen an der Fahrzeugfront, an der Einstiegsseite und am Fahrzeugheck) gem. § 33 BOKraft	digital	analog oder digital
Ansage der nächsten Haltestelle (außer bei flexiblen Bedienformen)	ja, durch Bandansage	nein
digitale visuelle (Haltestellenanzeige innen) und/ oder akustische (Haltestellenansage innen) Fahrgastinformationssysteme	ja	nein
elektronischer Fahrscheindrucker, der den Verkauf aller Verbundfahrscheine ermöglicht	ja	ja
lokal kompatible Systeme zur Ansteuerung von elektronischen Kundeninformationssystemen, kompatible Systeme zur Anschlussicherung	ja	nein
gut erreichbare Haltewunschtafeln an jeder 2. Sitzreihe, an vorhandenen Behindertenplätzen und im Bereich vorhandener Sondernutzungsflächen	ja	nein
Kneeling-Technik	spätestens ab 1.1.2022	nein
ausklappbare Rampe für Rollstuhlfahrer (alternativ: Lift)	ja	nein
Rufeinrichtungen (Taster) für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste außen an Tür 2 sowie im Wageninnern an der Sondernutzungsfläche	ja	nein
behindertengerechte Sitzplätze in der Nähe der Türen und ausreichende Abstellflächen für Rollstühle und Kinderwagen (Sondernutzungsfläche mit Befestigungsmöglichkeit für Rollstühle, Kinderwagen, Gepäck etc. (z. B. Gurte) und Rückenstütze)	ja	nein
automatisches Fahrgastzählsystem nach verbundeinheitlichen Vorgaben	spätestens nach Festlegung durch DING, zuvor in Abstimmung mit dem Aufgabenträger	
Bereitstellung von Echtzeitdaten für die Fahrplanauskunft	ja	ja
Klimaanlage im gesamten Bus (nicht nur Fahrerplatz)	ja	nein

Tabelle 1

Die Fahrzeuggrößen sind dem zu erwartenden Fahrgastaufkommen anzupassen. Im Bedarfsfall sind Verstärkerfahrzeuge vorzuhalten. Das Platzangebot ist so zu dimensionieren, dass insbesondere im Schülerverkehr ausreichend Steh- und Sitzplätze auch für weitere Fahrgäste zur Verfügung stehen. Dabei sind jahreszeitliche und werktägliche Schwankungen zu berücksichtigen. Als maßgebliche Größe für die Verkehrsspitze ist die Zahl der ausgegebenen Schülerfahrkarten heranzuziehen. Die Beförderung kann auf mehrere Fahrzeuge aufgeteilt werden, sofern das Verkehrsunternehmen eine insgesamt ausreichende Beförderungskapazität zu den bedienten Schulzeiten sicherstellt. Fahrzeugkapazitäten können unter Berücksichtigung von Kap. VI) angepasst werden.

Das Verkehrsunternehmen hält die Fahrzeuge innen und außen in einem gepflegten und sauberen Zustand. Festgestellte Schäden, grobe Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben oder zu melden.

2. Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse der im Linienverkehr bestehenden Vorschriften besitzt. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene Dienstkleidung,
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen,

- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich Sicherheit der Fahrgäste,
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen
- oder den Haltewunsch signalisiert haben,
- ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache,
- Kenntnisse über DING-Beförderungsbedingungen und DING-Tarif
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen,
- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die unternehmenseigenen Linien und direkte Anschlussmöglichkeiten zu Bus- und Bahnlinien anderer Verkehrsunternehmen,
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte, insb. mit dem Fahrscheinverkauf,
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke. Mit neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss der Fahrweg vor der ersten Beförderung intensiv geübt werden, damit es im Echtbetrieb zu keinen Störungen kommt.
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr: kein Rauchen, kein Alkohol kein Telefonieren – erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen –,
- kein Radiohören.

Der Verkehrsunternehmer versichert, dass das Tariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg für öffentliche Aufträge berücksichtigt wird.

3. Fahrdurchführung

Das Verkehrsunternehmen garantiert im Falle eines Fahrzeugausfalls die Stellung eines Ersatzfahrzeuges innerhalb von 60 Minuten im gesamten Bedienungsgebiet.

Ein Betriebsleiter nach BOKraft oder ein sonstiger verantwortlicher ständiger Ansprechpartner ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent steht im ständigen Kontakt mit den Fahrern per Funk oder Mobiltelefon. Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht während der gesamten Betriebszeit die Anschlusssicherung Bus/Zug und der geplanten Busanschlüsse untereinander und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

Das Verkehrsunternehmen stellt die fahrplanmäßige Abfahrt an der Starthaltestelle und die Einhaltung des Fahrplans sicher. Die Fahrzeiten gelten als eingehalten, wenn die Verspätung nicht mehr als 5 Minuten beträgt, es sei denn, die Verspätung ist eine Folge einer Anschlussaufnahme. Verfrühte Abfahrten an einer Haltestelle sind unzulässig. Die Nutzung von Haltestellen/Haltebuchten zum längerfristigen Abstellen von Bussen zur Überbrückung von Warte- oder Standzeiten darf nur im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde erfolgen.

Das Fahrpersonal fährt ausgeglichen und vorausschauend. Es passt sich dem Verkehrsfluss und der Ampelschaltung an und vermeidet ruckartiges Anfahren, Beschleunigen und Bremsen. Das Fahrpersonal fährt Haltestellen vor allem bei großem Fahrgastandrang vorsichtig an und gefährdet keine Fahrgäste. Es beachtet beim Einfahren in die Haltestelle, dass der Abstand zwischen Wagenkante und Bordstein zum Ein- und Aussteigen möglichst geringgehalten wird. Das Fahrpersonal öffnet Türen erst nach Stillstand des Fahrzeugs und vermeidet das Einklemmen der Fahrgäste beim Schließen der Türen. Das Fahrpersonal nutzt nach Möglichkeit vorhandene technische Ein- und Ausstiegshilfen und bei Bedarf Rampen. Erkennbar mobilitätseingeschränkten Fahrgästen ist vor dem Anfahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ob sie einen Sitzplatz oder zumindest festen Halt gefunden haben. Ihnen ist grundsätzlich Unterstützung anzubieten.

4. Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und der Standortgemeinde dafür Sorge zu tragen, dass die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestellen nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet, gewartet, unterhalten und gereinigt werden. Dabei ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, insbesondere die verbundeneinheitliche Fahrgastinformation entsprechend den Regelungen des DING fristgerecht und ordnungsgemäß zu unterhalten.

- Kennzeichnung mit Haltestellennamen, Linienziel, DING-Liniennummer, DING-Signet, Landkreis-Logo
- Anbringung eines Fahrplan- und Informationskastens am Haltestellenmast oder dem Fahrgastunterstand,
- Aushang des jeweiligen aktuellen Fahrplans mit Linienverlauf,
- Aushang der Tarifinformationen und eines Umgebungsplans (sofern Platz vorhanden ist)
- unverzügliche Beseitigung von Schäden,
- bei Entfall bzw. Verlegung einer Haltestelle müssen entsprechende Informationen ausgehängt werden.

Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen und deren Umfeld obliegen den Gemeinden. Ebenso das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter. Bei gemeinsam benutzten Haltestellen werden Name, die Zuständigkeit und die Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen festgelegt. Bei Bedarf oder fehlendem Einvernehmen entscheidet die Verbundgesellschaft.

Das Verkehrsunternehmen stellt durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass die Haltestelleneinrichtungen benutzbar sind. Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind zu beheben bzw. an die zuständige Gemeinde zu melden.

5. Information

Zum Austausch von Informationen, insbesondere im Bereich Tarif, Verkauf und Fahrplaninformationen muss das Verkehrsunternehmen über eine E-Mail-Adresse erreichbar sein und über einen Internetzugang verfügen.

Zur Verbesserung der Fahrgastinformation für mobilitätseingeschränkte Personen sind die Fahrplantabellen um den Hinweis der barrierefrei ausgestatteten Haltestellen und Verknüpfungspunkte sowie der Fahrten mit barrierefreien Fahrzeugen zu ergänzen. Die Schriftgröße und Darstellungsform der Fahrgastinformationen ist auf eine gute Lesbarkeit und Verständlichkeit zu überprüfen.

Das Verkehrsunternehmen muss für die Fahrgäste zu seinen Geschäftszeiten zur sachkundigen Erteilung von Fahrplan- und Tarifauskünften und der Anmeldung von Bedarfsverkehren telefonisch erreichbar sein. Diese umfassen mindestens:

- Montag bis Donnerstag 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Freitag 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Es sind keine Mittagspausen zulässig.

Zudem richtet das Verkehrsunternehmen eine Servicestelle ein, die während der o.g. Betriebszeiten zum Festnetztarif telefonisch erreichbar ist und als Ansprechstelle für betriebliche Belange dient. Das Verkehrsunternehmen trägt Sorge für den Betrieb einer Abholstelle für Fundsachen, die maximal 20,0 Kilometer (Luftlinie) vom Bedienungsgebiet (bediente Gemeinden) entfernt ist.

Das Verkehrsunternehmen informiert die Fahrgäste unverzüglich über relevante Betriebsstörungen (Ursache, Dauer, alternative Fahrmöglichkeiten). Ab Betriebsaufnahme sind Echtzeitdaten für die eingesetzten Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen und in ein entsprechendes Echtzeit- und Anschlussicherungssystem in Abstimmung mit DING und dem htv einzugliedern.

Für die Bearbeitung von beim Aufgabenträger oder bei der Verbundgesellschaft eingegangenen Fahrgastbeschwerden wird das Verkehrsunternehmen der Verbundgesellschaft und dem Aufgabenträger auf Anforderung die notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen oder Einsicht in die vorhandene Dokumentation gewähren. Beschwerden werden grundsätzlich vom betroffenen Verkehrsunternehmen beantwortet.

Zum Zwecke der Verkehrsplanung kann der Aufgabenträger zeitlich und räumlich begrenzte Erhebungen von Fahrten (Ein-/Aussteigerzählungen) durch das Fahrpersonal verlangen.

V) Überschreitungen der Anforderungen

Überschreitungen der Anforderungen werden vom Aufgabenträger – soweit verbindlich zugesichert – im Falle eines Genehmigungswettbewerbes für folgende Zusicherungen bewertet:

- a) zusätzliche Beförderungskapazitäten zur Erhöhung des Sitzplatzangebots **zu 40 %**
- b) durchschnittliches Alter der Fahrzeuge bei Betriebsaufnahme unter 3 Jahre **zu 30 %**
(verbunden mit der Zusicherung, dass innerhalb der Laufzeit der Genehmigung kein Fahrzeug durch ein Fahrzeug höheren Alters oder verminderter Qualität ersetzt wird)
- c) kostenfreies WLAN in den Bussen **zu 10 %**
- d) sonstige erhöhte Standards **zu 20 %**

VI) Abweichungen vom zugesicherten Leistungsumfang

Abweichungen vom zugesicherten Leistungsumfang während der Genehmigungslaufzeit nach unten sind unzulässig. Ausnahmen gelten wie folgt: Das jährliche Leistungsangebot wird zu Vertragsbeginn anhand der Merkmale Fahrplankilometer und Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, jeweils nach Fahrzeugtypen differenziert, in **Standardlinienbuskilometern** gem. Tabellen 2 und 3 bewertet. Erfolgen Änderungen am Leistungsangebot, so werden diese in Standardlinienbuskilometern bewertet. Damit soll sichergestellt werden, dass das Leistungsvolumen zu Beginn der Genehmigungslaufzeit grundsätzlich in der Summe über die gesamte Vertragslaufzeit erhalten bleibt. Dabei ist die Umwandlung einzelner Leistungsbestandteile in andere möglich, beispielsweise der Ersatz eines eingesetzten Busses durch Erbringung von zusätzlicher Fahrleistung an anderer Stelle gemäß Tabelle 2.

Nachträgliche Kapazitätsanpassungen für Verkehrsspitzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar waren, sind vom Antragsteller ohne Umwandlung anderer Leistungsbestandteile einzurichten.

Dabei gelten folgende Umrechnungsgrößen bzw. Verhältnisse:

Leistung von bei	...entspricht Standardlinienbuskilometer...	
		A-Fahrzeug	B-Fahrzeug
1 Fahrplankilometer Standardlinienbus, 12m		1,00	0,50
1 Fahrplankilometer Standardlinienbus, 15m		1,05	0,525
1 Fahrplankilometer Gelenkzug bzw. Doppelstockbus		1,14	0,57
1 Fahrplankilometer Midibus, >8 bis 30 Fahrgastplätze		0,92	0,46
1 angebotener Fahrplankilometer Bedarfsverkehr		0,30	0,30

Tabelle 2

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung
für die Buslinien 467 und 587 im Alb-Donau-Kreis

Leistung von bei	...entspricht Standardlinienbuskilometer...	
		A-Fahrzeug	B-Fahrzeug
1 Standardlinienbus, 12m		11.505	5.753
1 Standardlinienbus, 15m		12.680	6.340
1 Gelenkzug bzw. Doppelstockbus		15.287	7.644
1 Midibus, >8 bis 30 Fahrgastplätze		10.208	5.104

Tabelle 3

Zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehbare Entwicklungen können und sollen zu Anpassungen des Leistungsumfangs durch Fahrplanänderungen oder ggf. Änderungen der Kapazitäten oder der Bedienform führen.

Diese sind insbesondere

- neue oder wegfallende Schulstandorte, Änderung der Schulart mit i.d.R. abweichenden Einzugsgebieten etc. (Änderungen der Schullandschaft)
- geänderte Schulzeiten, zusätzliche/wegfallende Schulenden/-beginne,
- veränderte Zeiten weiterführender oder zubringender Bus- oder Zuglinien.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, den Leistungsumfang auf Verlangen des Aufgabenträgers um insgesamt über die gesamte Vertragslaufzeit bis zu 2 % vom ursprünglichen Leistungsumfang zu erweitern, sofern die Erweiterung der Befriedigung eines neu entstandenen oder geänderten Verkehrsbedürfnisses im betrachteten Verkehrsraum dient. Erfordert ein neu entstandenes oder geändertes Verkehrsbedürfnis im betrachteten Verkehrsraum eine höhere Erweiterung und ist das Verkehrsunternehmen nicht bereit sein Angebot auf Verlangen des Aufgabenträgers entsprechend zu erweitern, so kann der Aufgabenträger hierfür Dritte beauftragen.

Bei Anpassungen des Leistungsumfangs nach unten darf das ursprüngliche Leistungsangebot über die gesamte Vertragslaufzeit nicht um mehr als insgesamt 3 % unterschritten werden. Erfordert eine Entwicklung nach Abs. 1 nach Erachten des Verkehrsunternehmens eine darüberhinausgehende Anpassung des Leistungsumfangs, so wird der Aufgabenträger einer Anpassung nach unten von insgesamt bis zu 20 % zustimmen, sofern das Verkehrsunternehmen hinreichend belegt, dass das entsprechende Verkehrsbedürfnis im betrachteten Verkehrsraum und das damit verbundene Verkehrsaufkommen vollständig entfallen ist. Folgende Entwicklungen können dies vermuten lassen:

- Rückgang der Bevölkerung um mehr als insgesamt 5 % gegenüber den Prognosen zum Antragszeitpunkt im Einzugsgebiet
- Rückgang der Schüler mit Schülermonatskarten
 - um mehr als insgesamt 10 % innerhalb der ersten 4 Jahre der Leistungserbringung oder
 - um mehr als insgesamt 20 % innerhalb der ersten 10 Jahre der Leistungserbringung im Vergleich zum ersten Jahr der Leistungserbringung,

wobei sich die Verminderung des Angebots in einem solchen Fall ausschließlich auf Leistungsbestandteile erstrecken darf, die unmittelbar vom Wegfall des Verkehrsbedürfnisses betroffen sind.

Folgende Entwicklungen stellen nicht den völligen Entfall eines Verkehrsbedürfnisses dar:

- Rückgang der Schülerzahlen,
- Verlagerung der Schülerfahrten innerhalb des Teilnetzes,
- Bevölkerungsrückgang und Rückgang der Schüler mit Monatskarte unterhalb der oben genannten Grenzen

Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Wochen vor beabsichtigter Beantragung einer Fahrplanänderung geringen Umfangs, wie beispielsweise geringfügigen Änderungen an den Abfahrtsminuten oder die Aufnahme einer zusätzlichen oder Wegfall einer Haltestelle, bei der Genehmigungsbehörde die Fahrpläne zur Abstimmung vor. Fahrplanänderungen größeren Umfangs sind nur zum alljährlichen europaweiten Fahrplanwechsel oder Schuljahresbeginn möglich. In diesem Fall stimmt das Verkehrsunternehmen die Änderungsvorschläge 10

Wochen vor der beabsichtigten Beantragung der Fahrplanänderung bei der Genehmigungsbehörde mit dem Aufgabenträger ab. Alle Änderungen sind dabei besonders kenntlich zu machen.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Falle von Verkehrsstörungen seinen Fahrplan entsprechend anzupassen und dabei den Betrieb so weit wie möglich aufrecht zu erhalten bzw. Ersatzmaßnahmen einzuleiten. Im Falle absehbarer Verkehrsstörungen, wie bspw. Baustellen oder Umleitungen aufgrund von Veranstaltungen, ist die beabsichtigte Fahrplanänderung dem Aufgabenträger und dem Betreiber des Fahrplanauskunftssystems (i.d.R. DING) spätestens 1 Woche vor ihrer Beantragung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese Frist entfällt bei Verkehrsstörungen die nicht rechtzeitig absehbar sind. In diesem Fall ist der geänderte Fahrplan unverzüglich nach Bekanntwerden der Verkehrsstörung dem Aufgabenträger und dem Betreiber des Fahrplanauskunftssystems vorzulegen.

VII) Mit Antrag einzureichende Angaben

Gesondert auszuweisen sind:

- a) für den Regelverkehr die Fahrplankilometer, jeweils differenziert nach Fahrzeugarten und Aufgabenträgergebiet (Alb-Donau-Kreis, Kreis Heidenheim)
- b) die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge differenziert nach Fahrzeugtypen mit Angabe der exakten Steh- und Sitzplatzzahl